

BESONDERE EINKAUFSBEDINGUNGEN FÜR IT

– DIENST- UND WERKLEISTUNGEN –

1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Diese besonderen Bestimmungen der AEB-IT ("**AEB-IT DWL**") gelten für Dienst- und Werkleistungen einschließlich der Beratung, Erstellung von Gutachten, Anpassung und Entwicklung von Software, Schulungen usw. (gemeinsam "**Services**") des Lieferanten im Bereich der Informationstechnologie einschließlich der Telekommunikationstechnologie in dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils aktuellen Stand zusammen mit den allgemeinen Bestimmungen der AEB als einheitlicher Vertragsbestandteil.

Die jeweilige Fassung ist auf der DEKRA Internetseite des Einkaufs einsehbar: www.dekra.de/de/allgemeine-einkaufsbedingungen-aeb-und-it-aeb/.

- 1.2 **KI-bezogene Services.** Diese AEB-IT DWL gelten auch für Services, die künstliche Intelligenz einsetzen, bereitstellen, entwickeln, anpassen, betreiben oder in sonstiger Weise nutzen ("KI-Services"). Dies umfasst insbesondere generative KI, maschinelles Lernen, Sprach-, Bild-, Audio- und Videoverarbeitung, automatisierte Entscheidungsunterstützung, KI-gestützte Analyse sowie Retrieval-Augmented Generation (RAG).
- 1.3 **Begriffe.** "KI-System" ist ein maschinengestütztes System, das aus den erhaltenen Eingaben ableitet, wie Ausgaben – etwa Vorhersagen, Inhalte, Empfehlungen oder Entscheidungen – erzeugt werden. "KI-Modell" ist die für die Erzeugung solcher Ausgaben verwendete Modellkomponente. "DEKRA-Daten" sind sämtliche Daten, Dokumente, Prompts, Eingaben, Metadaten und Ausgaben, die DEKRA, DEKRA-Gesellschaften oder deren Berechtigte bereitstellen oder im Rahmen der KI-Services erzeugen. "Wesentliche Änderung" ist insbesondere ein Modell-, Anbieter-, Versions-, Hosting-, Datenquellen- oder Sicherheitsarchitekturwechsel.

2. ALLGEMEINE LEISTUNGSPFLICHTEN, QUALITÄT UND ORGANISATION DER LEISTUNGSERBRINGUNG

- 2.1 **Anforderungen.** Der Lieferant wird vor Beginn seiner Leistungserbringung prüfen ob die Aufgabenstellung von DEKRA für die Erbringung der Services vollständig, eindeutig, geeignet und widerspruchsfrei ist und DEKRA unverzüglich schriftlich darauf hinweisen, sollte dies nicht der Fall sein.

- 2.2 Der Lieferant besitzt ein für die Erbringung der Services und Herstellung der Arbeitsergebnisse erforderliches, umfassendes Verständnis der einschlägigen gesetzlichen, behördlichen und technischen Anforderungen, die er selbständig berücksichtigt.
- 2.3 Der Lieferant ist verpflichtet, Leistungen soweit möglich unter Nutzung bereits vorhandener Standards zu erbringen (insbesondere Standardsoftware) und nur soweit dies nicht möglich ist, individuelle Lösungen anbieten und erbringen. Der Lieferant ist verpflichtet, DEKRA auch ohne gesonderte Aufforderung auf Standardlösungen hinzuweisen, die geeignet sind, von DEKRA gewünschte Ergebnisse ganz oder teilweise zu erzielen.
- 2.4 **Leistungsinhalt und Dokumentation.** Alle für eine Abnahme, den Betrieb, die Wartung und Pflege von Arbeitsergebnissen (einschließlich Software) erforderlichen Dokumentationen, Prüfprotokolle, Zeichnungen, Pläne, Bedienungsanweisungen usw., hat der Lieferant in vervielfältigungsfähiger Form kostenlos mitzuliefern. Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, sind Dokumentationen und Anweisungen in deutscher Sprache zu liefern, sofern die Services und Arbeitsergebnisse für den deutschen Sprachraum bestimmt sind, andernfalls in englischer Sprache.
- 2.5 Darstellbare Arbeitsergebnisse (z.B. Gutachten, Software, Konzepte) hat der Lieferant DEKRA auf dessen Verlangen zu präsentieren und zu erläutern.
- 2.6 **Integration.** Arbeitsergebnisse im Bereich der Softwareentwicklung und -anpassung sind vom Lieferanten bei DEKRA zu installieren, zu integrieren, zu konfigurieren und betriebsbereit an DEKRA zu übergeben und zu übereignen. Der Lieferant wird DEKRA einweisen und unterstützen, soweit dies zur Durchführung eines vereinbarten Test- und Probetriebs oder zur Nutzung der Arbeitsergebnisse erforderlich ist.
- 2.7 **Fristen und Termine.** Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.
- 2.8 **Ansprechpartner.** Ansprechpartner der Parteien sind ausschließlich die im Vertrag benannten verantwortlichen Ansprechpartner. Sind im Vertrag keine Ansprechpartner benannt, benennen die Parteien vor Beginn der Leistungserbringung jeweils einen Ansprechpartner und dessen Stellvertreter.
- 2.9 **Personal.** Eingesetztes Personal ist für die Erbringung der Services qualifiziert und verfügt über ausreichende Erfahrung mit vergleichbaren Services. DEKRA kann einen Nachweis hierüber verlangen.
- 2.10 Ersetzt der Lieferant eine zur Leistungserbringung eingesetzte Person durch eine andere, geht der hierdurch entstehende Einarbeitungsaufwand zu Lasten des Lieferanten. Bei der Ersetzung der Person wird der Lieferant die Interessen von DEKRA angemessen berücksichtigen.

- 2.11 DEKRA ist berechtigt, nach eigenem Ermessen den Austausch einer vom Lieferanten zur Vertragserfüllung eingesetzten Person zu verlangen.
- 2.12 **Keine Arbeitnehmerüberlassung.** Der Lieferant ist bei der Erbringung seiner Leistungen grundsätzlich in der Wahl des Leistungsorts frei. Erfordert ein Projekt jedoch, die Leistungen teilweise in den Räumlichkeiten von DEKRA zu erbringen, ist der Lieferant bereit, die Leistungen insoweit in den betreffenden Räumlichkeiten zu erbringen. Die vom Lieferanten eingesetzten Personen treten in kein Arbeitsverhältnis mit DEKRA ein. Der Lieferant hat die alleinige Weisungsbefugnis für das von ihm eingesetzte eigene Personal und etwaige von ihm eingesetzte Unterauftragnehmer.
- 2.13 **Transparenz vor Leistungsbeginn.** Der Lieferant legt DEKRA vor Beginn der Leistungserbringung in Textform vollständig offen: (a) die eingesetzten KI-Systeme, KI-Modelle, Modellversionen und Modellanbieter; (b) die Hosting- und Verarbeitungsstandorte; (c) sämtliche Unterauftragnehmer; (d) Kategorien der verarbeiteten Daten; (e) Art und Umfang automatisierter Funktionen; sowie (f) bekannte Einschränkungen, Fehlermuster und Risiken der KI-Services.
- 2.14 **KI-spezifische Qualitätsanforderungen.** Der Lieferant erbringt KI-Services nach dem Stand von Wissenschaft und Technik, sicher, robust, nachvollziehbar und zweckgeeignet. Er dokumentiert insbesondere die beabsichtigte Verwendung, die Einsatzgrenzen, die fachlichen und technischen Qualitätskennzahlen, Testmethoden, bekannte Fehlerrisiken sowie Maßnahmen zur Vermeidung unzutreffender, diskriminierender oder irreführender Ausgaben.
- 2.15 **Menschliche Kontrolle.** Soweit KI-Ausgaben rechtliche, sicherheitsrelevante, finanzielle, personelle oder sonstige wesentliche Auswirkungen für DEKRA, Beschäftigte, Kunden oder Dritte haben können, dürfen sie nicht ohne angemessene menschliche Prüfung als alleinige Grundlage einer Entscheidung verwendet werden. Der Lieferant unterstützt DEKRA bei der Ausgestaltung wirksamer menschlicher Kontroll-, Eingriffs- und Eskalationsmöglichkeiten.
- 2.16 **Dokumentation und Nachvollziehbarkeit.** Die Dokumentation nach Ziffer 2.4 umfasst bei KI-Services zusätzlich mindestens eine System- und Architekturübersicht, Datenfluss- und Unterauftragnehmerübersicht, Modell- bzw. vergleichbare technische Dokumentation, Versionierung von Modellen, Prompts und Konfigurationen, Sicherheitskonzept, Test- und Freigabeberichte, Protokolle wesentlicher Änderungen sowie die Dokumentation bekannter Restrisiken und Einsatzgrenzen.

3. NUTZUNGSRECHTE

- 3.1 Der Lieferant räumt DEKRA hiermit vorbehaltlich der Regelung in den beiden nachfolgenden Absätzen an allen Arbeitsergebnissen mit deren Entstehung, ein zeitlich,

inhaltlich und örtlich unbeschränktes ausschließliches, dauerhaftes, unwiderrufliches, unterlizenzierbares und übertragbares Recht zur Nutzung und Verwertung ein. Dieses Recht umfasst insbesondere ein Vervielfältigungs-, Änderungs- und Bearbeitungsrecht durch DEKRA oder Dritte. Das Nutzungsrecht wird durch eine Kündigung des Vertrags nicht berührt.

- 3.2 An bereits vor Vertragsbeginn beim Lieferanten vorhandenen Werken und Know-how des Lieferanten räumt der Lieferant DEKRA hiermit ein nicht ausschließliches Nutzungs- und Verwertungsrecht im vorgenannten Umfang ein, soweit dies zur Nutzung der vom Lieferanten für DEKRA erstellten Arbeitsergebnisse im vorgenannten Umfang erforderlich ist.
- 3.3 Nutzungsrechte an Standardsoftware dürfen nur an DEKRA Gesellschaften unterlizenziert werden. Darüber hinaus ist DEKRA berechtigt, Dritten Nutzungsrechte an Standardsoftware einzuräumen, soweit dies erforderlich ist, damit diese Dritten Leistungen für DEKRA oder für DEKRA Gesellschaften erbringen können.
- 3.4 Soweit der Lieferant für DEKRA Software erstellt, verpflichtet sich der Lieferant hiermit auch zur Herausgabe des Quellcodes der Software einschließlich etwaiger Weiterentwicklungen, der Entwicklungsdokumentation und einer Programmbeschreibung.
- 3.5 DEKRA ist vom Lieferant so zu stellen, dass eine bei der Erbringung der Services entstandene Erfindung dauerhaft unentgeltlich durch DEKRA genutzt werden kann.
- 3.6 Der Lieferant hat keinen Anspruch darauf, im Zusammenhang mit jeder Veröffentlichung seiner Werke in üblicher Art und Weise genannt zu werden. Der Lieferant ist verpflichtet, DEKRA schriftlich auf die in Arbeitsergebnissen enthaltenen Darstellungen von Personen oder Ereignissen, im Hinblick auf die das Risiko einer Persönlichkeitsrechtsverletzung verbunden sein könnte, hinzuweisen.
- 3.7 **KI-Artefakte.** Zu den Arbeitsergebnissen im Sinne dieser Ziffer 3 zählen, soweit sie für DEKRA erstellt, angepasst oder verwendet werden, insbesondere kundenspezifische Prompts und Prompt-Bibliotheken, Systemanweisungen, Workflows, RAG-Wissensbasen, Datenaufbereitungen, Vektordatenbanken, Fine-Tunes, Evaluierungs- und Testdatensätze, Schnittstellen, Konfigurationen, Dokumentationen und KI-generierte Ausgaben, soweit daran Rechte entstehen oder eingeräumt werden können.
- 3.8 **Rechte an Basismodellen und Drittkomponenten.** Soweit Basismodelle, Standardsoftware, Open-Source-Komponenten oder sonstige Drittkomponenten für die vertragsgemäße Nutzung erforderlich sind, räumt der Lieferant DEKRA mindestens die hierfür erforderlichen, zeitlich und räumlich unbeschränkten Nutzungsrechte ein und stellt deren Fortbestand sicher. Der Lieferant legt Herkunft, Lizenzbedingungen, Nutzungsbeschränkungen und etwaige Copyleft- oder sonstige Weitergabepflichten vor

Einsatz offen. Der Einsatz oder Wechsel solcher Komponenten bedarf der vorherigen Zustimmung von DEKRA, soweit dadurch Rechte, Sicherheit, Datenverarbeitung oder Betrieb beeinträchtigt werden können.

4. MITWIRKUNGSHANDLUNGEN VON DEKRA

- 4.1 Ist zur Erbringung von Services eine Standardsoftware erforderlich, beschafft DEKRA diese Software, soweit dies ausdrücklich vertraglich geregelt und DEKRA nicht unmöglich ist.
- 4.2 **Zweckbindung; Verbot des Trainings.** Der Lieferant darf DEKRA-Daten ausschließlich zur Erfüllung des Vertrags verarbeiten. Eine Nutzung von DEKRA-Daten zum Training, Fine-Tuning, zur Evaluierung oder zur Verbesserung allgemeiner Modelle, Dienste oder Produkte des Lieferanten oder Dritter ist ausgeschlossen, soweit DEKRA nicht zuvor ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dies gilt auch für Prompts, Metadaten, Protokolldaten und KI-generierte Ausgaben. Eine Offenlegung an Modellanbieter, Unterauftragnehmer oder sonstige Dritte ist nur im vertraglich vereinbarten und von DEKRA freigegebenen Umfang zulässig.

5. CHANGE REQUEST

- 5.1 DEKRA ist berechtigt, nach Vertragsschluss Änderungen des Leistungsumfangs zu verlangen, es sei denn, dies ist für den Lieferant unzumutbar.
- 5.2 Der Lieferant hat das Änderungsverlangen von DEKRA zu prüfen und DEKRA innerhalb von 10 Werktagen entweder ein Angebot unter Angabe von Leistungszeitraum, geplanten Terminen und Auswirkungen auf die Vergütung zu unterbreiten oder DEKRA mitzuteilen, dass das Änderungsverlangen für ihn nicht zumutbar oder nicht durchführbar ist. Ist eine umfangreiche Prüfung des Änderungsverlangens erforderlich, hat der Lieferant innerhalb der Frist ein entsprechendes Prüfungsangebot mit Angaben zur Vergütung zu unterbreiten.
- 5.3 Angenommene Change Requests sind durch eine Anpassung des Vertrags zu dokumentieren.
- 5.4 **KI-spezifische Changes.** Als wesentliche, vorab von DEKRA schriftlich zu genehmigende Änderungen gelten insbesondere: (a) Wechsel des Basismodells, Modellanbieters oder der Modellversion; (b) Re-Training oder Fine-Tuning; (c) Aufnahme, Austausch oder Erweiterung von Trainings-, Referenz- oder RAG-Datenquellen; (d) Änderung der Hosting- oder Verarbeitungsstandorte; (e) Änderung der Sicherheitsarchitektur oder der Unterauftragnehmer; sowie (f) Änderungen mit potenziellen Auswirkungen auf Ergebnisqualität, Nachvollziehbarkeit, Datenschutz, Diskriminierungsrisi-

ken oder regulatorische Konformität. Der Lieferant legt die Auswirkungen gemäß Ziffer 5.2 nachvollziehbar dar und nimmt die Änderung erst nach schriftlicher Freigabe durch DEKRA vor.

6. VERGÜTUNG UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 6.1 Eine Vergütung nach Aufwand wird nach Erhalt einer prüffähigen Rechnung und eines vom Lieferanten unterschriebenen und von DEKRA unterzeichneten Leistungsnachweises zur Zahlung fällig. Der Lieferant ist verpflichtet, Rechnungen nur unter Beachtung etwaig vorhandener weitergehender Anforderungen an die Rechnungsstellung auszustellen und von DEKRA bereitgestellte Tools für die Rechnungsstellung und Erbringung von Leistungsnachweisen zu verwenden.
- 6.2 Der Lieferant erstellt Rechnungen monatlich im Nachhinein, soweit nichts anderes vereinbart ist. Ein Festpreis wird, soweit nichts anderes vereinbart ist, nach vollständiger Erbringung der Services sowie der gegebenenfalls erfolgreichen Abnahme nach § 7 dieser AEB-IT DWL fällig.
- 6.3 Der Lieferant hat DEKRA unverzüglich schriftlich zu informieren, sobald für ihn erkennbar wird, dass der geschätzte Aufwand bei einer aufwandsabhängigen Vergütung voraussichtlich überschritten wird. DEKRA wird dem Lieferant schriftlich mitteilen, ob er dieser Überschreitung zustimmt.
- 6.4 Haben die Parteien eine Vergütung nach Aufwand mit einer Obergrenze vereinbart, ist der Lieferant auch bei Erreichen dieser Grenze zur vollständigen Erbringung der Services verpflichtet. Sofern eine Vergütung nach Aufwand ohne eine Obergrenze vereinbart wurde, bedarf jede Überschreitung des ursprünglich kalkulierten Aufwands der vorherigen schriftlichen Zustimmung von DEKRA. Als Services gelten alle vertragsgegenständliche Leistungen.
- 6.5 Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, hat ein Personentag 8 Stunden. Mehr- oder Minderarbeit wird anteilig berücksichtigt.

Reise- und Übernachtungskosten sowie sonstige Nebenkosten sind mit der vereinbarten Vergütung abgegolten und werden nicht erstattet. Reisezeiten sind keine Arbeitszeiten.

7. ABNAHME UND FREIGABE

- 7.1 Bei Werkleistungen hat eine förmliche Abnahme zu erfolgen. Die Abnahme erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen und nachfolgenden Bestimmungen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist:

- 7.1.1 Bei der Abnahmeprüfung festgestellte Mängel der abzunehmenden Leistung sind nach folgenden Fehlerklassen zu unterscheiden:
 - (a) Fehlerklasse 1: Der Mangel führt dazu, dass das abzunehmende Arbeitsergebnis oder ein wichtiger Teil davon für DEKRA nicht nutzbar ist
 - (b) Fehlerklasse 2: Der Mangel bedingt bei wichtigen Funktionen erhebliche Nutzungseinschränkungen
 - (c) Fehlerklasse 3: sonstiger Mangel
- 7.1.2 DEKRA ist nur dann zur Erklärung der Abnahme verpflichtet, wenn der Service vollständig und vertragsgemäß erbracht wurde. DEKRA steht hierfür ein Prüfungszeitraum von mindestens 10 Werktagen ab Erhalt des vertragsgemäßen Werks zur Verfügung.
- 7.1.3 Liegen abnahmehindernde Mängel vor und verweigert DEKRA deshalb die Abnahme, wird die Abnahmeprüfung insgesamt wiederholt, sobald der Lieferant nach der Mangelbeseitigung das Arbeitsergebnis erneut zur Abnahme bereitgestellt hat.
- 7.1.4 Überschreitet der Lieferant vereinbarte Termine und Fristen im Rahmen der Mangelbeseitigung, befindet sich der Lieferant im Verzug.
- 7.1.5 Ein abzunehmendes Arbeitsergebnis gilt als abgenommen, sobald DEKRA die Leistung länger als 12 Wochen ununterbrochen produktiv nutzt, ohne gegenüber dem Lieferanten Mängel zu rügen und der Lieferant DEKRA unter angemessener Fristsetzung zur Abnahme aufgefordert hat.
- 7.1.6 Teilabnahmen sind ausgeschlossen. Eine Bestätigung von Teilen des Service gilt weder als Abnahme noch als Teilabnahme.
- 7.2 Soweit die Parteien im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen eine Freigabe oder ähnliches vereinbart haben, gelten die Regelungen über die Abnahme entsprechend.
- 7.3 **KI-Abnahmekonzept.** Bei KI-Services erfolgt die Abnahme oder Freigabe zusätzlich nach einem vorab mit DEKRA abgestimmten KI-Abnahmekonzept. Dieses enthält mindestens repräsentative Testdaten und Testfälle, fachlich definierte Qualitätskennzahlen und akzeptierte Schwellenwerte, die Messung falscher positiver und falscher negativer Ergebnisse, Robustheits- und Sicherheitstests, Prüfungen auf Datenabfluss und Manipulationsrisiken einschließlich Prompt Injection sowie eine Dokumentation der Ergebnisse und Restrisiken.

- 7.4 **Keine Abnahme bei unzureichender KI-Qualität.** Die Leistung ist nicht vertragsgemäß und nicht abnahme- oder freigabefähig, wenn vereinbarte Qualitäts-, Sicherheits-, Nachvollziehbarkeits- oder Compliance-Anforderungen nicht erreicht sind. Die Fehlerklassen gemäß Ziffer 7.1.1 gelten entsprechend. Insbesondere sind Ausgaben, die erhebliche Sicherheits-, Rechts-, Diskriminierungs-, Datenschutz- oder Reputationsrisiken begründen können, als abnahmehindernde Mängel zu behandeln.
- 7.5 **Revalidierung.** Nach jeder wesentlichen Änderung gemäß Ziffer 5.4 ist eine angemessene Revalidierung durchzuführen; DEKRA kann eine erneute Abnahme oder Freigabe verlangen.

8. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

- 8.1 Für die Rechte und Ansprüche von DEKRA Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Leistung und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferant gelten die Regelungen der DEKRA AEB einschließlich dieser AEB-IT DWL und ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen.
- 8.2 **Dienstvertragliche Leistungen.** Im Fall von Dienstleistungen schuldet der Lieferant eine bestmögliche fachmännische Ausführung. Bei nicht ordnungsgemäßen Dienstleistungen steht dem Lieferanten ein Nacherfüllungsrecht und DEKRA ein Nacherfüllungsanspruch zu. Ist die erbrachte Dienstleistung nicht vertragsgemäß, hat der Lieferant keinen oder nur einen geminderten Anspruch auf die vereinbarte Vergütung, soweit DEKRA deswegen ein Schadensersatzanspruch zusteht.
- 8.3 **Nacherfüllung.** Der Lieferant hat Mängel innerhalb der Gewährleistungszeit unter Berücksichtigung der Interessen von DEKRA unverzüglich zu beheben.
- 8.4 Als kurzfristige Maßnahme kann die Bereitstellung einer Ersatz- oder Umgehungslösung zur vorläufigen Behebung oder Umgehung der Auswirkungen eines Mangels erfolgen. Dies stellt jedoch keine endgültige Mängelbehebung dar.
- 8.5 **Rechtsmängel.** Machen Dritte gegenüber DEKRA Ansprüche wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und oder Urheberrechten (gemeinsam "**Rechte Dritter**") durch die Nutzung der Services und Arbeitsergebnisse geltend und wird deren Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet der Lieferant wie folgt:
- 8.5.1 Der Lieferant wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten entweder die erforderlichen Nutzungsrechte zu beschaffen oder die vereinbarten Services und Arbeitsergebnisse so ändern oder ersetzen, dass sie die Rechte Dritter nicht mehr verletzen, aber dem vereinbarten Service oder Arbeitsergebnis entsprechen. Ist dies dem Lieferanten unmöglich, hat er auf Verlangen von

DEKRA die Services und Arbeitsergebnisse gegen Erstattung der entrichteten Vergütung abzüglich eines die Zeit der Nutzung berücksichtigenden Betrags zurückzunehmen.

- 8.5.2 Darüber hinaus hat der Lieferant DEKRA von allen Ansprüchen Dritter und behaupteter Ansprüche Dritter wegen der Verletzung der Rechte Dritter freizustellen.
- 8.5.3 Voraussetzungen für die Haftung des Lieferanten sind, dass
 - (a) DEKRA den Lieferant von den Ansprüchen Dritter verständigt,
 - (b) die behauptete Verletzung der Rechte Dritter nicht anerkennt und
 - (c) jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen dem Lieferant überlässt oder nur im Einvernehmen mit dem Lieferant führt.
- 8.5.4 DEKRA durch die Rechtsverteidigung entstandene Gerichts- und Anwaltskosten gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 8.5.5 Soweit DEKRA die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen den Lieferanten ausgeschlossen.
- 8.6 **Rechte Dritter bei KI.** Die Regelungen der Ziffer 8.5 gelten ausdrücklich auch für Ansprüche, die auf Trainingsdaten, Modellgewichten, Modellausgaben, RAG- oder sonstigen Wissensdaten, Prompts oder vom Lieferanten bereitgestellten KI-Komponenten beruhen. Der Lieferant stellt DEKRA von allen daraus resultierenden Ansprüchen Dritter frei, soweit er die jeweilige Komponente, Datenquelle oder Leistung bereitgestellt, ausgewählt oder eingesetzt hat.
- 8.7 **Sicherheits- und KI-Vorfälle.** Der Lieferant informiert DEKRA unverzüglich über jeden tatsächlichen oder drohenden Sicherheits- oder KI-Vorfall, insbesondere über unbefugte Offenlegung oder Nutzung von DEKRA-Daten, Datenabfluss, Manipulationen wie Prompt Injection, fehlerhafte oder gefährliche KI-Ausgaben mit erheblichem Schadenspotenzial, erhebliche Diskriminierungsrisiken, Sicherheitsverletzungen bei Modellanbietern oder Unterauftragnehmern sowie den Verlust regulatorischer Konformität. Die Erstinformation erfolgt ohne schuldhaftes Zögern und enthält Art, Umfang, mögliche Auswirkungen und Sofortmaßnahmen. Der Lieferant übermittelt unverzüglich eine Ursachenanalyse, einen Maßnahmenplan und regelmäßige Statusberichte.
- 8.8 **Prüf- und Unterstützungsrechte.** Der Lieferant unterstützt DEKRA angemessen bei Risikoanalysen, Nachweis- und Dokumentationspflichten, Audits, Behördenanfragen, Untersuchungen und Abhilfemaßnahmen im Zusammenhang mit KI-Services.

DEKRA ist berechtigt, die Einhaltung dieser Anforderungen selbst oder durch zur Vertraulichkeit verpflichtete Dritte risikobasiert zu prüfen; berechnigte Geheimhaltungsin-
teressen des Lieferanten werden angemessen berücksichtigt.

9. KÜNDIGUNG UND ABRUFE

- 9.1 DEKRA kann jeden Dienstvertrag mit einer Frist von 2 Wochen ordentlich kündigen.
- 9.2 Soweit die Parteien im Einzelfall keine ausdrückliche abweichende Vereinbarung getroffen haben, begründen vom Lieferanten bereitzustellende personelle Ressourcen keine Abnahmeverpflichtung von DEKRA. Dies gilt auch, soweit in Verträgen Abnahmekontingente oder Ähnliches vorgesehen sind.
- 9.3 Weitergehende gesetzliche und vertragliche Kündigungs- und Rücktrittsrechte von DEKRA bleiben hiervon unberührt. Das Recht der Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt ebenfalls unberührt.
- 9.4 **KI-spezifische Exit-Unterstützung.** Bei Vertragsende oder auf Verlangen von DEKRA stellt der Lieferant DEKRA sämtliche DEKRA-Daten sowie die für die weitere Nutzung oder Migration erforderlichen KI-Artefakte in einem gängigen, maschinenlesbaren Format zur Verfügung. Dies umfasst insbesondere kundenspezifische Prompts, Konfigurationen, Workflows, RAG-Wissensbasen, Vektordatenbanken, Evaluierungssätze, Fine-Tunes und Dokumentationen, soweit rechtlich und technisch möglich.
- 9.5 **Löschung.** Nach Rückgabe gemäß Ziffer 9.4 löscht der Lieferant DEKRA-Daten und daraus abgeleitete Daten unverzüglich und vollständig aus Produktiv-, Test-, Backup- und Protokollsystemen, soweit keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht entgegensteht. Der Lieferant weist die Löschung auf Verlangen durch ein Löschartokoll in Textform nach. Von einer Ausnahme betroffene Daten sind zu sperren und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht unverzüglich zu löschen.

10. REGULATORISCHE KONFORMITÄT

- 10.1 **Einsatz künstlicher Intelligenz.** Der Lieferant gewährleistet die Einhaltung aller auf die KI-Services anwendbaren gesetzlichen, behördlichen und technischen Anforderungen, einschließlich anwendbarer Vorgaben zu künstlicher Intelligenz, Datenschutz, Informationssicherheit, Urheberrecht und Nichtdiskriminierung. Er teilt DEKRA vor Leistungsbeginn und bei jeder wesentlichen Änderung mit, welche Rolle ihm im jeweiligen regulatorischen Rahmen zukommt und welche Pflichten DEKRA als Nutzerin, Betreiberin oder sonstige Beteiligte treffen können. Der Lieferant stellt DEKRA die zur Erfüllung dieser Pflichten erforderlichen Informationen, Unterlagen und Nachweise rechtzeitig und unentgeltlich zur Verfügung.